

Hinweise zum Vollzug der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven vom 07.10.2016

Ziel der Baumschutzsatzung ist die Erhaltung und Förderung des vorhandenen und zukünftigen Baumbestandes im Stadtgebiet. Bäume erfüllen wertvolle positive Funktionen im städtischen Bereich. Sie spenden Schatten, filtern Schadstoffe aus der Luft, produzieren Sauerstoff, binden Feuchtigkeit, bieten Windschutz, prägen das Stadtbild und stellen einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten dar. Im Rahmen der Bemühungen um eine Dämpfung negativer Klimaveränderungen und zur Erhaltung der Biodiversität ist der städtische Baumbestand unverzichtbar und ein hohes Gut, das es zu schützen gilt.

Zu § 1 Schutzzweck

Die nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäume sind nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft. Sie genießen einen besonderen Schutz, weil sie

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- einen Lebensraum für viele Tierarten darstellen,
- zur Verbesserung des Kleinklimas beitragen,
- der Verbesserung der Luftqualität dienen,
- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- das Wohnumfeld bereichern und damit die Lebensqualität erhöhen.

Zu § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet, unabhängig vom bauplanungsrechtlichen Status (Außen- / Innenbereich) und von den Eigentumsverhältnissen.

Zu § 3 Schutzgegenstand

Geschützt werden Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm gemessen in 1 m Höhe. Diese Bäume haben aufgrund ihrer Ausmaße eine besondere landschafts-, orts- oder straßenbildprägende Funktion und bieten im innerstädtischen Bereich vielen Tierarten eine Lebensstätte.

Der Schutz gilt auch für

- Ersatzpflanzungen aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung der Baumschutzsatzung,
- Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen sind,
- Kompensationspflanzungen i. S. der Eingriffsregelung,

selbst wenn diese Bäume noch nicht die Bemessung gem. § 3 erreicht haben. In Fällen einer geplanten Beeinträchtigung oder Beseitigung sind außer einer Genehmi-

gung auf Basis dieser Satzung ggf. weitere Genehmigungen / Befreiungen erforderlich.

Nadelbäume werden durch die Baumschutzsatzung nicht geschützt, da sie im gesamten nordwestdeutschen Raum natürlicherweise nicht beheimatet und insbesondere für Marschböden nicht geeignet sind.

Bäume, die in einem Abstand von weniger als 2,50 m von Wohngebäuden wachsen, haben zumeist keine dauerhafte Entwicklungsmöglichkeit. Sie werden im Kronen- und Wurzelbereich häufig beschnitten, um Schäden an Gebäuden zu vermeiden und sind daher meist einseitig gewachsen. Wurzeln können sich nicht entsprechend ausbreiten, daher kann die Standfestigkeit eingeschränkt sein. Aus diesen Gründen unterliegen Bäume in einem Abstand von weniger als 2,50 m zu zugelassenen baulichen Anlagen mit Aufenthaltsräumen nicht den Schutzbestimmungen dieser Baumschutzsatzung. Diese Regelung gilt nicht für bauliche Anlagen ohne Aufenthaltsräume (z.B. Geräteschuppen, Gartenlauben oder Gartenhäuser), welche zumeist nachträglich im geschützten Bereich von bereits vorhandenen Bäumen errichtet werden.

Zu § 4 Verbotene Handlungen

Die in § 4 aufgeführten Handlungen sind geeignet, Bäume in ihrer Vitalität negativ zu beeinflussen.

Die Folgen eines nicht fachgerechten Kronenschnittes oder einer Kappung sind beispielsweise ein erhöhtes Risiko von Holzfäule, erhöhte Bruchgefahr, reduzierter Gesundheitszustand sowie eine verkürzte Lebensdauer.

Auch der Bodenauftrag im geschützten Bodenbereich (Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) ist verboten. Sowohl vorübergehende als auch dauerhafte Aufschüttungen verändern das Bodengefüge sowie die Schichtung des Bodens, sodass die Sauerstoff- und Wasserversorgung der dortigen Bäume gravierend beeinträchtigt wird. Eine Buche kann beispielsweise bereits bei einer Aufschüttung von 1 - 2 cm ihres Wurzelbereiches innerhalb weniger Jahre absterben. Bei höheren Aufschüttungen bilden einige Baumarten neue Wurzeln im aufgetragenen Boden, gleichzeitig „ersticken“ aber die alten, großen Wurzeln, welche für die Standfestigkeit des Baumes maßgeblich sind.

Zu § 5 Freistellungen

Die hier erwähnten Maßnahmen dienen der Pflege, Erhaltung und Sicherung des geschützten Baumbestandes.

Gegenwärtige Gefahren sind solche, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht (§ 2 1.b) Nds. SOG vom 19.01.2009).

Zu § 6 Ausnahmen / Befreiungen

Vorschriften des öffentlichen Rechts können z. B. aus dem Deich- oder Wasserrecht hervorgehen. So kann die Entfernung eines Baumes beispielsweise bei Gefährdung der Deichsicherheit erforderlich sein. In einem solchen Falle ist die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der Baumschutzsatzung möglich.

Bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das baurechtlich ein Anspruch besteht und das sonst nicht oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, kommt eine Ausnahmegenehmigung in Betracht. Im Innenbereich und in Bebauungsplangebieten ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens auf entsprechend ausgewiesenen Flächen grundsätzlich möglich, sodass ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung besteht. Grundsätzlich ist aber zu prüfen, ob z.B. durch Verschieben des Baukörpers oder durch Verlegen einer Zufahrt eine Alternative gegeben ist, bei welcher der Baum erhalten werden kann. Wenn zumutbare Alternativen zur Verfügung stehen, entstehen dem Antragsteller keine unangemessenen Nachteile und es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Wenn die Stand- oder Bruchsicherheit eines Baumes nicht mehr gegeben ist und von dem Baum für Personen und Sachen konkrete Gefahren ausgehen, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Dabei muss der Eigentümer des Baumes allerdings konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr vortragen. Ein Hinweis darauf, dass Bäume bei Unwetter oder Sturm umstürzen oder Äste abbrechen könnten, gilt für jeden gesunden Baum. Diese in die Zukunft gerichtete abstrakte Baumsturzgefahr gehört zum allgemeinen Lebensrisiko und rechtfertigt keine Ausnahmegenehmigung.

Eine Ausnahmegenehmigung ist ausgeschlossen, wenn die „Gefahren“ durch den Baum mit zumutbarem Aufwand anderweitig behoben werden können. Hierzu können u.a. zählen: Kronensicherungsmaßnahmen, fachgerechte Schnittmaßnahmen, Reparatur- und Ausbesserungsmaßnahmen an Gebäuden, Nebengebäuden, Einfahrten oder Terrassen zugunsten des Erhalts des Baumes.

Grundsätzlich hat die für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständige Behörde die für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Umstände zu klären und im Rahmen der Ermessensausübung die für oder gegen die Erteilung einer Ausnahme sprechenden Gründe zu ermitteln. In der Regel wird sich die Behörde im Rahmen einer Ortsbesichtigung einen Eindruck von der Vitalität, der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Baumes, dem zu beachtenden Artenschutz und der Verkehrssicherheit verschaffen. Diese Untersuchungspflicht ist allerdings nicht unbegrenzt. Lassen sich die für eine Ausnahmegenehmigung notwendigen Tatsachen oder Umstände nicht durch Inaugenscheinnahme eindeutig klären, trägt der Antragsteller die Beweislast. Dieser kann z. B. durch die Einschaltung eines Sachverständigen zur Klärung beitragen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmi-

gung vorliegen. Als Sachverständige kommen die von der Landwirtschaftskammer Oldenburg in Niedersachsen tätigen, öffentlich bestellten vereidigten Baumgutachter der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau in Betracht.

Die jahreszeitlich bedingten natürlichen Lebensäußerungen von Bäumen wie Samenflug, Schattenwurf, Laub-, Blüten- oder Fruchtfall, sind grundsätzlich zu dulden und stellen keinen Genehmigungstatbestand dar.

Die Erzeugung von Energie oder Wärme mittels eines Solardaches ist kein überwiegender Grund des Gemeinwohls gegenüber der Erhaltung eines durch die Baumschutzsatzung geschützten Baumes, der das Dach beschattet. Die dezentrale Gewinnung von Energie durch Solaranlagen ist umweltfreundlich und wird staatlich gefördert. Das bedeutet aber nicht, dass sie Vorrang vor den Interessen des Naturschutzes hat. Es kommt auf den Einzelfall an. An einem Standort, wo schutzwürdige öffentliche Interessen des Naturschutzes bestehen, hat die private Energiegewinnung dann keinen Vorrang, wenn die erzeugte Energiemenge relativ gering ist und standortgebundene Interessen des Naturschutzes, in diesem Fall die Erhaltung des Baumbestandes, entgegenstehen.

Zu § 7 Ersatzpflanzungen

Wird eine Ausnahmegenehmigung / Befreiung erteilt und ein Baum entfernt, so hat die zuständige Behörde den Antragsteller zu einer Ersatzpflanzung zu verpflichten. Die Ausnahmegenehmigung / Befreiung legt Standort, Art, Umfang und Zeitpunkt der Ersatzpflanzung fest. Eine Ersatzpflanzung hat die Aufgabe die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes auszugleichen. Grundsätzlich ist das eigene Grundstück, auf dem der entfernte Baum gestanden hat, für die Ersatzpflanzung vorzusehen. In besonderen Ausnahmefällen kann auch eine Ersatzpflanzung auf einem anderen im Eigentum befindlichen oder auch nicht im Eigentum befindlichen Grundstück im Stadtgebiet von Wilhelmshaven vorgenommen werden. Liegt die Verfügungsgewalt über ein anderes Grundstück nicht vor, muss dafür das Einverständnis des Eigentümers nachgewiesen werden.

Vorzugsweise sind heimische standorttypische Gehölze für Neupflanzungen vorzusehen. Als in Wilhelmshaven heimische Laubbäume können z. B. bezeichnet werden: Winter-Linde, Esche, Berg-Ahorn, Rot-Buche, Sand-Birke, Stiel-Eiche, Feld-Ulme, Eberesche, Silber-Weide, Schwarz-Pappel, Schwarz-Erle und Hainbuche. In freier Natur und Landschaft dürfen gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur heimische Gehölze Verwendung finden.

Standortgerecht ist ein Gehölz, wenn es aufgrund der Summe der Standorteigenschaften natürlicherweise vorkommt oder vorkommen kann. Heimische Gehölzarten hatten bereits in der ursprünglichen, vom Menschen unbeeinflussten Vegetation ihren festen Platz.

Die wichtigsten Vorteile heimischer Gehölze gegenüber nicht-heimischen Arten:

- Sie sind an die naturräumlichen Gegebenheiten, z. B. Klima und Boden, und an die ökologischen Wechselwirkungen unserer Landschaft angepasst.
- Sie tragen zur regionalen ökologischen Stabilität bei, haben ihren festen Platz in den Nahrungsketten des Naturhaushaltes und bieten einer wesentlich höheren Anzahl heimischer Tierarten einen Lebensraum.
- Sie tragen zum regionalen Naturerlebnis bei, und zeigen eindrucksvoll den Ablauf der Jahreszeiten durch ihre Blüten und Früchte, ihre Blattverfärbung und ihr Winterkleid.
- Sie sind typische Elemente unserer Kulturlandschaft, die z. B. durch Kopfweiden, bewährte alte Obstsorten, Feldgehölze und Einzelbäume geprägt ist, und fügen sich naturverträglich darin ein.

An besonderen Standorten entlang von Straßen oder im Innenstadtbereich kann es allerdings sinnvoll sein, zwar standortverträgliche, aber nichtheimische Gehölze zu pflanzen. Bestimmte Arten (z. B. Platane) sind den besonderen klimatischen Anforderungen im Innenstadtbereich besser angepasst, weil sie meistens aus wärmeren Klimazonen eingeführt wurden.

Die gepflanzten Ersatzbäume werden in einem Kataster erfasst, um den dauerhaften Erhalt zu dokumentieren und überprüfen zu können.

Zu § 8 Ausgleichszahlung

Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet (§ 29 BNatSchG.) Die Höhe der Zahlung bemisst sich nach den gesamten Arbeits- und Materialkosten, die insb. der Baum, seine fachgerechte Pflanzenlieferung und Pflanzung, die Standortvorbereitung (z. B. Pflanzlochaushub, Bodenaustausch), die Bindung, der Arbeitslohn, der Transport, die dauerhafte Pflege wie Bewässerung oder Schnittmaßnahmen und die Kontrolle der Verkehrssicherheit umfassen. Zurzeit (2016) wird eine Kostenpauschale von 400 € pro Ersatzbaum berechnet.

Zu § 9 Folgenbeseitigung

Auch derjenige, der ohne Genehmigung einen geschützten Baum entfernt, ist zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Baumeigentümer, die ihre Bäume ohne die erforderliche Genehmigung in ihrem Habitus so stark verändern (z. B. Kappen der Krone, d. h. umfangreiches, baumzerstörendes Absetzen der Krone ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse) oder den Wurzelraum verletzen, haben Maßnahmen durchzuführen, die die Verkehrssicherheit wiederherstellen und zur Sicherung der Gesundheit des Baumes notwendig sind. Dies können z.B. fachgerecht durchgeführte Kronenregenerationsschnitte und Kronensicherungsmaßnahmen wie das Sta-

bilisieren der Krone durch gegenseitiges Verbinden von Ästen oder Kronenteilen zur Verhinderung von Bruch oder zum Ruhigstellen von Baumteilen sein

Zu § 10 Antragsverfahren

Einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung / Befreiung können Baumeigentümer oder bevollmächtigte Personen (z.B. Hausverwaltung) stellen. Die Stadt Wilhelmshaven hat als Service ein Antragsformular entwickelt, in dem alle relevanten Anforderungen an den Antrag aufgelistet sind und ausgefüllt bzw. angekreuzt werden können. Das Formular ist auch auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven verfügbar.

Die Ausnahmegenehmigung / Befreiung erfolgt immer in schriftlicher Form an den Baumeigentümer. Der Bevollmächtigte erhält eine Durchschrift.

Die Gebühren richten sich nach dem zeitlichen Aufwand, der nötig ist, um alle Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung beizubringen (z. B. Ortsbesichtigung, Eigentümer-Überprüfung, B-Plan-Recherche, Erstellung der Genehmigung, Wiedervorlage, Kontrolle der Ersatzpflanzung und ggfl. Anschreiben bei Nichterfüllung). Bei einem „einfachen“ Antragsverfahren wird davon ausgegangen, dass 1,5 Arbeitsstunden ausreichen, um alle erforderlichen Voraussetzungen für die Fertigung einer Ausnahmegenehmigung / Befreiung einzuholen.

Die Befristung der Genehmigung ergibt sich aus den Gründen des Antrages. Bei Schäden am Baum oder bei Gefahrenlage ist eine zeitnahe Entfernung gewollt und sinnvoll, ebenso bei Baumaßnahmen.

Zu § 11 Betreten von Grundstücken

Zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung muss der oder müssen die betroffenen Bäume direkt angesehen, nachgemessen und evtl. abgeklopft werden. Kleinste Pilzfruchtkörper können nur durch intensive Begutachtung erkannt werden. Daher muss ein Grundstück betreten werden, es kann keine Genehmigung aus der Distanz heraus erfolgen.

Zu § 12 Ordnungswidrigkeiten

Neben der Wiederherstellung des Baumbestandes durch Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen ist auch die Ahndung von Verstößen gegen die Baumschutzsatzung im Wege der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bzw. nach den geltenden Strafvorschriften zu regeln. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet.

Zu § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Online-Stadtrecht auf der Homepage der Stadt Wilhelmshaven in Kraft.

Die Satzung vom 17.12.1997 tritt gleichzeitig Außerkraft.

Verwendete Abkürzungen:

Nds. SOG =Niedersächsisches Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005.

FFL-Regelwerk= Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. und DIN 18920 = Landschaftsbau-Fachnormen. Hier handelt es sich um anerkannte Regeln der Technik im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Auszüge aus den erwähnten Gesetzen:

Auszug aus dem **Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG)** vom 19.01.2005 (Nds.GVBl.2/2005 S.9), zuletzt geändert durch Art. 2 § 6 des Gesetzes v. 12.11.2015 (Nds. GVBl. Nr.19/2015 S. 307)-VORIS 21011 10 -

§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. a) Gefahr:

eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;

b) gegenwärtige Gefahr:

eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;

c) erhebliche Gefahr:

eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter;

d) Gefahr für Leib oder Leben:

eine Gefahr, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;

2. abstrakte Gefahr:

eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Fall ihres Eintritts eine Gefahr (Nummer 1) darstellt;

Auszug aus dem **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)**(BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

§ 40 Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten

(1) Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

(2) Arten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten handelt, sind zu beobachten.

(3) Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder ergreifen unverzüglich geeignete Maßnahmen, um neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern. Sie treffen bei bereits verbreiteten invasiven Arten Maßnahmen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern und die Auswirkungen der Ausbreitung zu vermindern, soweit diese Aussicht auf Erfolg ha-

ben und der Erfolg nicht außer Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand steht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für in der Land- und Forstwirtschaft angebaute Pflanzen im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 Nummer 1.

(4) Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen:

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,

2. der Einsatz von Tieren

a) nicht gebietsfremder Arten,

b) gebietsfremder Arten, sofern der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind, zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,

3. das Ansiedeln von Tieren nicht gebietsfremder Arten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,

4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Artikel 22 der Richtlinie 92/43/EWG ist zu beachten.

(5) Genehmigungen nach Absatz 4 werden bei im Inland noch nicht vorkommenden Arten vom Bundesamt für Naturschutz erteilt.

(6) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie dorthin entkommene Tiere beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist.

Sachverständige finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer:

lwk-niedersachsen.de / Sachverständige / Gartenbau / Garten-und Landschaftsbau / Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen

Oktober 2016